

Martin Otto

**Erklärung vor Gericht  
zur Aktion des Zivilen Ungehorsams in Büchel am 9.8.2016**

(Diese Erklärung mag als Anregung für Verteidigungsreden anderer AktivistInnen dienen,  
die wegen Zivilen Ungehorsams in Büchel angeklagt werden)

**Als Angeklagter in der Verhandlung am 1.2.2017 im Amtsgericht Cochem**

**will ich selbst etwas einklagen,**

nämlich das Recht auf Gewaltfreien Widerstand gegen staatliches Unrecht,

wie es in der Bereithaltung von Atombomben in Büchel besteht.

**Gleichzeitig will ich vor Gericht erklären,**

**warum ich den Militärzaun aufgeschnitten habe**

oder genauer gesagt:

warum ich

(a) am Nagasaki-Gedenktag 9.8.2016

(b) als Einzelperson (obwohl ich seit Jahren mit etlichen anderen gemeinsam in der Initiative "Gewaltfreie Aktion Atomwaffen Abschaffen" und in der Kampagne "Büchel ist überall – atomwaffenfrei.jetzt" zusammenarbeite)

(c) eine symbolische und zugleich konkrete gewaltfreie Abrüstungsaktion

(d) am Atomwaffenstützpunkt Büchel/Südeifel

(e) aus Protest gegen die dortige unrechtmäßige Bereithaltung von Atombomben

unternommen habe,

mich bereitwillig einer Bundeswehr-Streife und der Polizei gestellt habe,

deswegen in einer Gerichtsverhandlung (möglicherweise auch in späteren weiteren Gerichtsverhandlungen) eine Verurteilung wegen Sachbeschädigung riskiere

und in diesem Fall vorhabe,

mich zum achten Male demonstrativ wegen Zivilen Ungehorsams gegen staatliches Unrecht ins Gefängnis sperren zu lassen

und eine Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht einzureichen.

## **Zu der Verhandlung im Amtsgericht Cochem am 1.2.2017 kommt es, weil ich gegen einen Strafbefehl des Gerichts Einspruch eingelegt habe.**

In dem Strafbefehl wird mir zur Last gelegt, "am 9.8.2016 in Büchel rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört zu haben". Es wurde eine Geldstrafe von 15 Tagessätzen à 15 Euro = 225 Euro festgesetzt, ersatzweise 15 Tage Freiheitsstrafe.

Im Strafbefehl steht:

"Gegen 12.30 Uhr zerschnitten Sie am Fliegerhorst Büchel mit einem Bolzenschneider ein Stück des der Einfriedung des Militärgeländes dienenden Maschendrahtzauns. Sie wussten, dass eine solche politische Protestaktion weder von den gesetzlich normierten Rechtfertigungsgründen noch von einer außergesetzlichen Notstandslage gedeckt ist. Die öffentliche Sicherheit und Ordnung wäre nicht mehr gewährleistet, wenn Bürger nach eigenem Gutdünken "zivilen Ungehorsam" mit Übergriffen auf Sachen und möglicherweise dann auch Personen rechtfertigend für sich in Anspruch nehmen könnten. Zur Reparatur des Zaunes wurden ca. 320,00 EUR aufgewendet."

### **I. Zum Wortlaut des Strafbefehls**

#### **I.1. Was richtig ist**

Es ist richtig, wenn im Strafbefehl steht, dass ich mit einem Bolzenschneider ein Stück des Maschendrahtzauns zerschnitten habe, der der Einfriedung des Militärgeländes dient.

#### **I.2. Was nicht richtig ist**

Es ist nicht richtig, wenn im Strafbefehl steht, ich hätte gewusst, dass eine solche politische Protestaktion weder von den gesetzlich normierten Rechtfertigungsgründen noch von einer außergesetzlichen Notstandslage gedeckt ist.

#### **I.3. Falsche Gesetzesauslegung**

Tatsächlich wusste ich zum Zeitpunkt meiner Aktion – und ich weiß es auch heute noch –, dass verschiedene Gerichte jahrelang behauptet haben, Sitzblockaden vor Atomwaffenlagern wären rechtswidrig. Wir Blockiererinnen und Blockierer von damals sind massenweise wegen Nötigung verurteilt worden, bis das Bundesverfassungsgericht entschied, die damals verurteilenden Gerichte hätten den Nötigungsparagrafen falsch ausgelegt. Was nun die sehr begrenzte Beschädigung des Militärzauns in Büchel aus Protest gegen die dortige unrechtmäßige Bereithaltung von Atomwaffen angeht, so ist es meine Überzeugung, dass es sich hier ebenfalls um eine falsche Auslegung des Gesetzes handelt, wenn Friedensaktivistinnen und -aktivisten deswegen verurteilt werden. Es gibt Rechtfertigungsgründe für solche Aktionen, die ich hier darlegen will; und es ist durchaus möglich, dass sie bei einer anderen Gesetzesauslegung als der herkömmlichen zu Freisprüchen führen müssen.

#### **I.4. AG Cochem 2011: Straffreiheit für Zaunaufschneider**

Was ich außerdem zum Zeitpunkt meiner Aktion wusste und heute noch weiß, ist, dass das Amtsgericht Cochem in einer Hauptverhandlung am 24. Oktober 2011, die ich als Zuhörer miterlebt habe, geurteilt hat, dass zwei Friedensaktivisten nicht zu bestrafen waren. Die beiden hatten – ähnlich wie ich jetzt – Strafbefehle erhalten. Sie hatten den Militärzaun in Büchel aufgeschnitten und waren auch noch durch das Loch im Zaun in das Militärgelände hineingeklettert. In der Gerichtsverhandlung aber wurde das Verfahren gegen die beiden eingestellt (Aktenzeichen: 2090 Js 58752/09.3aCs). Ich möchte darauf später noch einmal zurückkommen. (Siehe unten: II.5.)

### **I.5. Bei Zivilem Ungehorsam ist Vandalismus ausgeschlossen**

Zunächst will ich noch auf einen anderen Satz eingehen, der in meinem Strafbefehl steht. Der Satz lautet (Zitat): "Die öffentliche Sicherheit und Ordnung wäre nicht mehr gewährleistet, wenn Bürger nach eigenem Gutdünken 'zivilen Ungehorsam' mit Übergriffen auf Sachen und möglicherweise dann auch Personen rechtfertigend für sich in Anspruch nehmen könnten." (Zitatende).

In der Tat sehe ich meine Handlung vom 9. August 2016 als Zivilen Ungehorsam an. "Ziviler Ungehorsam wird zu einer heiligen Pflicht, wenn der Staat den Boden des Rechts verlassen hat." Dieser Ausspruch wird Mahatma Gandhi zugeschrieben. Warum ich die Atomwaffenlagerung im Fliegerhorst Büchel als staatliches Unrecht ansehe, will ich später darlegen. Mein Ziviler Ungehorsam am 9.8.2016 bestand darin, dass ich gegen das Verbot, eine fremde Sache zu beschädigen, verstoßen habe. Aber erstens können Aktionen, bei denen Übergriffe auf Personen geplant werden, keine Aktionen des Zivilen Ungehorsams sein. Und zweitens: Was Sachbeschädigungen angeht, so sind sie nur in sehr begrenztem Maße im Rahmen von Zivilem Ungehorsam möglich. Vandalismus ist ausgeschlossen. Wer im Rahmen von Zivilem Ungehorsam Sachen beschädigt, tut das besonnen, ehrlich, freundlich und offen in dem Sinn, dass er nicht versucht, den möglichen juristischen Folgen aus dem Wege zu gehen. Und gewaltfrei in dem Sinn, dass die körperliche Unversehrtheit von Konfliktgegnern und Unbeteiligten gewahrt bleibt. Darüber hinaus darf das Aktionsziel nicht im Widerspruch stehen zu dem gesamtgesellschaftlichen Ziel der Gewaltfreiheit, nämlich einer gerechten, friedlichen, die Umwelt schützenden und sozialen Demokratie. Zum Beispiel eine Sitzblockade mit der Forderung nach schärferen Gesetzen zur Abschiebung von Flüchtlingen wäre auch dann kein Gewaltfreier Widerstand und kein Ziviler Ungehorsam, wenn die Blockierenden in der Aktion selbst keinerlei körperliche Gewalt anwenden oder androhen würden.

So habe ich die weltberühmten Vorbilder des Zivilen Ungehorsams, zum Beispiel Martin Luther King und Mahatma Gandhi, verstanden, und so verstehe ich selbst den Zivilen Ungehorsam.

Mir ist bewusst, dass manche Leute es für einen Hohn halten, wenn Sachbeschädigungen im Rahmen von Zivilem Ungehorsam als gewaltfreie Aktionen bezeichnet werden, wo es sich doch um "Gewalt gegen Sachen" handele. Meines Erachtens ist es aber nicht in Ordnung, in diesen Fällen von "Gewalt" zu sprechen. Man könnte dann auch den psychischen und politischen Druck, der mit Zivilem Ungehorsam ausgeübt werden soll, als "Gewalt" bezeichnen – dann gäbe es überhaupt keinen gewaltfreien Ungehorsam mehr. Eine Sache kann keinen Schmerz empfinden; in diesem Sinne kann man einer Sache keine Gewalt antun. Im Englischen gibt es für Gewaltfreie Aktion einen präziseren Begriff als im Deutschen: "Nonviolent Action". Also "Nicht verletzende Aktion". Weil der Begriff "Nicht verletzende Aktion" im Deutschen aber zu sperrig ist, hat sich hier der Begriff "Gewaltfreie Aktion" eingebürgert. Und dieser Begriff wird von der Friedensbewegung zu Recht auch dann benutzt, wenn im Rahmen von Zivilem Ungehorsam fremde Sachen beschädigt werden. Deshalb zählen auch die so genannten "Pflugscharaktionen" zum Gewaltfreien Widerstand. Dabei werden Waffen beschädigt oder zerstört. In den USA sind mehrere Aktivistinnen und Aktivisten wegen solcher Aktionen zu langjährigen Haftstrafen verurteilt worden.

## **I.6. Öffentliche Sicherheit und Ordnung bleibt gewährleistet**

Wenn Bürgerinnen und Bürger in diesem Sinne gerechtfertigten Zivilen Ungehorsam leisten, dann ist ausgeschlossen, was im Strafbefehl zu lesen ist, nämlich dass dadurch "die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht mehr gewährleistet wäre". In einem Strafprozess in Schottland im Jahr 1999, auf den ich später noch mal zurückkommen will, wurden drei Bürgerinnen freigesprochen, die ein zur britischen Atomwaffenflotte gehörendes Schiff geentert hatten. Sie hatten anschließend auf dem Schiff Schaltsysteme mit Hämmern bearbeitet und Einrichtungsgegenstände ins Meer geworfen. Der von ihnen angerichtete Sachschaden muss erheblich höher gewesen sein als der, den ich in Büchel angerichtet habe. Trotzdem sind sie freigesprochen worden – und der Freispruch hat in keiner Weise dazu geführt, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Schottland nicht mehr gewährleistet gewesen wäre.

## **II. Meine Motivation**

Um meine Handlung vom 9. August 2016 beurteilen zu können, muss man meine Motivation kennen. Dazu sage ich Folgendes:

### **II.1. Warum ich die Aktion am Nagasaki-Gedenktag 9.8.2016 unternommen habe (a)**

Die Lagerung von Atomwaffen und die Bereithaltung für ihren Einsatz sind in meinen Augen ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Der Tag, an dem ich den Zaun aufgeschnitten habe, war der 71. Jahrestag des Abwurfs einer amerikanischen Plutoniumbombe über dem Urakami-Tal in Nagasaki. Die Explosion hat vermutlich etwa 22.000 Menschen sofort getötet. Weitere rund 39.000 sollen deswegen innerhalb der nächsten vier Monate gestorben sein, zum Beispiel an schweren Verbrennungen. Die Zahl der Menschen, die in Nagasaki und Umgebung an den Spätfolgen durch radioaktive Strahlung gestorben sind, wird auf über 270.000 geschätzt.

Zynischerweise wird die Nagasaki-Bombe in der offiziellen US-Statistik über amerikanische Nuklearversuche als Atomwaffentest Nr. 3 geführt. Nr. 2 war die Bombe auf Hiroshima vier Tage zuvor. Seither gab es über 2.000 Atomwaffentests, inzwischen gibt es neun Staaten, die Atomwaffen besitzen, und es gibt laut ARD-Tagesschau vom 13.6.2016 weltweit über 15.000 Atomsprengköpfe. Auch in Büchel werden Atomwaffen einsatzbereit gehalten, vermutlich sind es 20 nukleare Flugzeugbomben.

### **II.2. Meine früheren Aktionen an Nagasaki-Gedenktagen**

Genau zehn Mal habe ich mich in vergangenen Jahren seit 1990 zwischen den Jahrestagen der Atombomben-Abwürfe auf Hiroshima und Nagasaki an demonstrativen Fastenaktionen für eine atomwaffenfreie Welt beteiligt, also jeweils vier oder fünf Tage lang nichts zu mir genommen außer Wasser und ungesüßtem Tee. Am 40. Nagasaki-Jahrestag, 9.8.1985, habe ich mich an einer gewaltfreien Sitzblockade des Atomraketenlagers Mutlangen beteiligt. Zwei Tage vor dem 54. Jahrestag, also am 7.8.1999, habe ich zusammen mit anderen schon einmal den Militärzaun in Büchel aufgeschnitten. Dasselbe habe ich am 60. Jahrestag, 9.8.2005 getan, dann allerdings nicht in Büchel, sondern an der US-Atomwaffen-Einsatzzentrale EUCOM in Stuttgart. Diese drei Aktionen des Zivilen Ungehorsams hatten zur Folge, dass ich drei Mal ins Gefängnis gesperrt worden bin. Insgesamt war ich bisher sieben Mal wegen Zivilen Ungehorsams gegen staatliches Unrecht im Gefängnis.

### **II.3. Meine Beteiligung an weiteren Entzunungsaktionen**

So genannte "Entzunungsaktionen" habe ich auch schon an anderen Tagen als an Nagasaki-Gedenktagen mitgemacht. Vor dem 9.8.2016 habe ich mich an insgesamt sechs Entzunungsaktionen beteiligt – jedes Mal als Mitglied einer Aktionsgruppe. Seit 20 Jahren gehore ich der Initiative "Gewaltfreie Aktion Atomwaffen Abschaffen", kurz GAAA, an, die solche Aktionsgruppen zusammengestellt hat. Das war in den letzten Jahren nicht mehr moglich gewesen, weil andere Aktionsformen favorisiert wurden, zum Beispiel Mahnwachen und Sitzblockaden. An solchen Aktionen habe ich mich auch vielfach beteiligt, zuletzt auch im Rahmen der Kampagne "Buchel ist uberall – atomwaffenfrei.jetzt". In dieser Kampagne versuchen wir, auf gewaltfreie Art und Weise politischen Druck auf Verantwortliche auszuuben in der Hoffnung, dass diese sich entschieden fur ein atomwaffenfreies Deutschland und daruber hinaus fur eine atomwaffenfreie Welt einsetzen.

### **II.4. Demonstrative Aktionen reichen nicht aus**

Um diesen politischen Druck auszuuben, reichen nach meiner Uberzeugung in der heutigen Zeit in diesem Land demonstrative Aktionen wie Mahnwachen und offentliches Fasten und auch Sitzblockaden nicht aus. Dazu sollten meiner Meinung nach entschiedenere gewaltfreie Aktionen unternommen werden wie zum Beispiel das unerlaubte Betreten des Militarischen Sicherheitsbereichs und das Beschadigen oder Unbrauchbarmachen von Militarmaterial, wobei sich die Aktivistinnen und Aktivisten bereitwillig den Ordnungskraften stellen sollten, um eine deutliche Abgrenzung zum Vandalismus sichtbar zu machen.

### **II.5. Straffreiheit fur drei Aktive, die in 2009 den Zaun in Buchel aufschnitten**

Die letzte solche Aktion am Fliegerhorst Buchel hat es nach meinem Wissen knapp funf Wochen nach meinem Zaunaufschneiden gegeben, am 12. September 2016. Vor meiner Aktion aber hat es nach meinem Wissen sieben Jahre lang keine ahnliche in Buchel gegeben, die letzte vorherige hat im Jahr 2009 stattgefunden. Dabei haben eine Aktivistin und zwei Aktivisten den Militarzaun aufgeschnitten, sind hindurch gestiegen und haben sich anschlieend von Feldjagern festnehmen lassen. Die zwei Aktivisten wurden daraufhin wegen Sachbeschadigung und Hausfriedensbruchs angeklagt. Ihre Verfahren wurden in einer Hauptverhandlung im Amtsgericht Cochem eingestellt mit der Auflage, dass beide 60 Arbeitsstunden unentgeltlich fur eine gemeinnutzige Organisation zu leisten hatten. Die Aktivistin wurde meines Wissens nicht strafverfolgt.

### **II.6. Warum ich als Einzelner den Zaun aufgeschnitten habe (b)**

Seither hatte keine ahnliche Aktionsgruppe mehr gebildet werden konnen, und fur mich hat sich deswegen die Frage gestellt, ob ich zur Not eine ahnliche Aktion alleine unternehmen sollte oder weiterhin – wie ich es seit Jahren getan hatte – ganz auf eine Aktionsform verzichten sollte, die ich fur noch sinnvoller halte als rein demonstrative Aktionen. Naturlich ergibt es keinen wesentlichen politischen Druck auf Verantwortliche, wenn eine einzelne Person wegen einer gewaltfreien Aktion vor Gericht und ins Gefangnis geht. Aber es gibt einen weiteren Grund dafur, eine entschiedene Aktion zur Not auch alleine durchzufuhren: Ich mochte mit meiner Aktion nicht nur den Appell an politisch Verantwortliche zur Abrustung verstarken, sondern auch an Gegnerinnen und Gegner der Atomwaffenpolitik appellieren, entschiedenere Aktionen zu unternehmen. Mir klingen zwei Satze aus den 1980er Jahren noch in den Ohren. Der eine lautete sinngema: Die Friedensbewegung sieht den Weltenbrand (durch Nuklearwaffen-Einsatze) herannahen und hofft darauf, mit Spucke loschen zu konnen. Was fur mich heit: Mit lediglich demonstrativen Aktionen wird das Ziel einer atomwaffenfreien Welt nicht zu erreichen sein. Die andere Aussage lautete sinngema: Zivilen

Ungehorsam zu leisten bedeutet, der Trägheit, Passivität, Verdrängung und Resignation der Bevölkerung einschließlich ihrer Friedensbewegung direkte gewaltfreie Aktionen entgegenzusetzen. Der Entschluss, Zivilen Ungehorsam zu leisten, erscheint fragwürdig, wenn er von vorneherein zu eng mit der Bedingung verknüpft ist, dass viele andere mitmachen werden. Wie wollen wir denn andere Menschen von der Notwendigkeit und vom Sinn des Zivilen Ungehorsams überzeugen, wenn wir selbst nicht dazu bereit sind, ihn zu leisten? Und das hieß für mich: Notfalls eben auch alleine. Dass es fünf Wochen nach meiner Einzelaktion zu einer gemeinsamen Aktion gekommen ist, bei der – wie ich hörte – am 12.9.2016 neun gewaltfreie Aktive durch den Zaun auf das Gelände des Bücheler Fliegerhorsts gegangen sind, ist in meinen Augen ein höchst sinnvolles und nachahmenswertes Vorgehen gewesen.

## **II.7. Warum es eine symbolische und zugleich konkrete gewaltfreie Abrüstungsaktion war (c)**

Meine Zaunaktion sehe ich als eine Art "Abrüstung von unten" an. 1973/74 war ich Soldat, seit 1977 bin ich Kriegsdienstverweigerer und Pazifist und somit nicht nur ein Gegner von Atomwaffen, sondern ein Gegner alles Militärischen. Die verantwortlichen Menschen in der Politik verfolgen nicht das Ziel einer vollständigen Abrüstung. Würden sie es verfolgen und durchsetzen, so wäre das sozusagen eine "Abrüstung von oben". Die Beschädigung von Militäreigentum, die ich vorgenommen habe, ist natürlich in erster Linie eine symbolische, aber doch auch eine konkrete "Abrüstung von unten" gewesen. Symbolisch ist sie deshalb, weil sie - auch bei vielfacher Wiederholung durch viele andere Aktivistinnen und Aktivisten - nicht direkt zum Ziel führen kann: Die Friedensbewegung hat nicht das technische Know-How, um selbst die Atomwaffen abziehen und abrüsten zu können. Immerhin können solche Aktionen jedoch einen entsprechenden Druck auf verantwortliche Menschen in Politik, Militär und Justiz deutlich verstärken, vor allem bei vielfacher Wiederholung, wie ich sie für wünschenswert halte. Andererseits war meine Aktion nicht nur symbolisch, sondern auch konkret, nämlich deshalb, weil tatsächlich der Militärzaun beschädigt und ein Strafverfahren provoziert werden konnte.

## **II.8. Warum ich mich bereitwillig gestellt habe**

Es handelte sich um eine gewaltfreie Aktion im Sinne des Aktionsrahmens, den sich unsere Kampagne "Büchel ist überall – atomwaffenfrei.jetzt" gegeben hat: Zwar ist Militäreigentum beschädigt worden, aber während meiner Aktion hat zu keiner Zeit eine andere Person eine körperliche oder auch nur verbale Gewalt gegen sich befürchten müssen. Meine Handlung war nicht nur in diesem Sinne gewaltfrei, sie war auch eine Aktion des Zivilen Ungehorsams. "Zivil" bedeutet in diesem Zusammenhang: offen, ehrlich und freundlich, durchaus hartnäckig, aber nicht demütigend, nicht beleidigend, nicht hasserfüllt. Mit Offenheit ist gemeint, dass die Aktiven jederzeit bereit sind zum Gespräch über die Motive für ihr Handeln und sie sich während und nach einer Aktion für ihr Verhalten in aller Öffentlichkeit verantworten. Deshalb habe ich mich bei meiner Aktion bereitwillig der Bundeswehr-Streife und anschließend der Polizei gestellt. Meine Schnitte in den Zaun habe ich absichtlich an einer Stelle sehr nahe an der vorbeiführenden Bundesstraße ausgeführt, um alsbald entdeckt zu werden.

## **II.9. Eine gewaltfreie Aktion im Sinne des Kampagne-Aktionsrahmens**

Ich habe mich dabei an den Aktionsrahmen der "atomwaffenfrei"-Kampagne gehalten, in dem es unter anderem heißt (Zitat:) "Bei unseren gewaltfreien Aktionen wollen wir keine körperliche Gewalt gegen Personen androhen oder anwenden, auch und gerade dann nicht, wenn uns gegenüber Gewalt angewendet wird. Durch unsere AktionsteilnehmerInnen soll niemand festgehalten werden oder weggeschoben oder gar verletzt werden. Wir wollen auch nicht demütigend und beleidigend auftreten, sondern unser Gegenüber (PolizistInnen, SoldatInnen, GegnerInnen unserer Aktionen) achten, auch wenn wir ihr Handeln in ihrer gesellschaftlichen Rolle kritisieren. (...) Gewaltfreies

Verhalten ist eine glaubwürdige Einladung an unser Gegenüber, von seinen Möglichkeiten, Gewalt anzuwenden, keinen Gebrauch, zu machen, sondern unser Anliegen wohlwollend zu betrachten. (...) Unter Zivilem Ungehorsam verstehen wir Aktionen des Gewaltfreien Widerstands, bei denen wir uns nicht auf staatlich erlaubte Handlungen beschränken, sondern in besonnener Art und Weise bestimmte Verbote übertreten. Und: Beim Zivilen Ungehorsam wird einer juristischen Verfolgung wegen des Verdachts, eine Ordnungswidrigkeit oder eine Straftat begangen zu haben, nicht aus dem Wege gegangen. Häufig wird die juristische Verfolgung sogar mit voller Absicht provoziert. Damit wird der Ernsthaftigkeit unseres Protests gegen skandalöse Zustände besonderer Nachdruck verliehen und unser Konflikt mit dem Staat dramatisiert. Die juristischen Konsequenzen (z.B. Prozesse, Verurteilungen, Strafverbüßungen) nutzen wir zu weiterem spektakulären Protest gegen die Atomwaffenpolitik, so etwa durch Informieren der Medien und durch Appelle an die Verantwortlichen." (...) Wenn wir Zivilen Ungehorsam leisten, so heißt dies nicht, dass wir damit zugeben, rechtswidrig zu handeln. Wir begründen gegenüber der Justiz und der Öffentlichkeit, warum unsere begrenzten Regelverletzungen gerechtfertigt sind (beispielsweise durch den im Strafgesetzbuch verankerten Rechtfertigenden Notstand) und wir plädieren in der Regel auf Straffreiheit." (Zitatende)

## **II.10. Warum ich die Aktion am Atomwaffenstützpunkt Büchel unternommen habe (d)**

Meine Aktion habe ich am Bundeswehr-Fliegerhorst bei Büchel unternommen, weil hier im Rahmen der "nuklearen Teilhabe" Atombomben der USA gelagert werden. Offiziell wird das nicht bestätigt und nicht dementiert, aber es ist sozusagen ein "offenes Geheimnis". Grundlage dafür sind Informationen aus Studien der "Federation of American Science", die sich auf Berichte der US-Luftwaffe über Kontrollen an Standorten für nukleare Technik in Europa berufen. Deswegen beteilige ich mich schon seit etwas über 20 Jahren an gewaltfreien Aktionen in Büchel. Schon vor 30 Jahren, im Frühjahr 1986, fand im US-Kongress eine Anhörung zu militärischen Baumaßnahmen statt. Dem Protokoll war zu entnehmen, dass die US-Luftwaffe neuartige Lagersysteme für Atombomben, so genannte „Grüfte“, baute, unter anderem auch in deutschen Fliegerhorsten. In Büchel wurden demnach 11 Grüfte eingerichtet.

## **II.11. Die Anzahl der in Büchel stationierten Atombomben**

Lange Zeit wurde vermutet, dass 10 Atombomben und eine Übungsbombe in Büchel gelagert würden. Inzwischen war jedoch zu erfahren, dass pro Gruft bis zu vier Bomben gelagert werden können. Dass sich 40 Atombomben in Büchel befinden, gilt indes als unwahrscheinlich, vermutlich sind es 20. Eine „WikiLeaks“-Enthüllung im Jahre 2010 besagte, das Bundeskanzlerinnenamt habe dem US-Botschafter in Berlin erklärt, ein Abzug „der 20“ Atomwaffen in Deutschland mache keinen Sinn. Schon Gerhard Schröder hatte in seiner Zeit als Bundeskanzler in seiner ihm eigenen Art gesagt: "Wegen den 20 Dingern in Büchel leg ich mich doch nicht mit den Amis an." Nach Informationen der Rhein-Zeitung in ihrem Artikel vom 3.6.2011 ist das Taktische Luftwaffengeschwader 33 in Büchel der einzige Verband der Bundesluftwaffe, der für Transport und Abwurf von Atombomben ausgebildet ist.

## **II.12. Die Bereithaltung von Atombomben in Büchel ist unrechtmäßig (e)**

Abgesehen davon, dass die Lagerung von Atomwaffen und das Üben ihres Einsatzes in meinen Augen ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit ist, ist dies darüber hinaus auch illegal. Deutschland hat durch den Atomwaffensperrvertrag auf jegliche Verfügungsgewalt über Atomwaffen verzichtet und das mit dem 2+4-Vertrag bekräftigt. Im Atomwaffensperrvertrag aus dem Jahre 1968, der 1975 in Kraft trat, verpflichtet sich die Bundesrepublik als Vertragspartei in Artikel II, „Kernwaffen und sonstige Kernsprengkörper oder die Verfügungsgewalt darüber von

niemandem unmittelbar oder mittelbar anzunehmen“. Tatsächlich aber ist die Lagerung von Atombomben auf deutschem Boden und das Üben ihres Einsatzes durch deutsche Piloten mit Bundeswehr-Maschinen zumindest eine mittelbare Verfügungsgewalt. Ich kenne das Argument der Gegenseite, die nukleare Teilhabe Deutschlands sei nicht rechtswidrig, weil die USA ihre Atomwaffen schon auf deutschem Boden stationiert hatten, bevor die Bundesrepublik dem Atomwaffensperrvertrag beigetreten ist. Dieses Argument halte ich für hanebüchen. Ebenso wie ein anderes: Es wird nämlich auch argumentiert, die deutschen Soldaten würden ja nur mit Übungsbomben für den Atomwaffeneinsatz ausgebildet. Erst wenn der Präsident der USA den nuklearen Einsatzbefehl gebe und daraufhin die Übergabe der Atombomben an deutsche Soldaten erfolge – erst in diesem Moment werde Deutschland zu einem nuklear bewaffneten Staat werden, und erst in diesem Moment würde der Atomwaffensperrvertrag verletzt. Vorher nicht. Ich halte diesen Standpunkt für hanebüchen, weil er mir vergleichbar erscheint mit dem Standpunkt eines Beamten, der über den Antrag eines Soldaten auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer zu entscheiden hat, und der dem Antragsteller sagt: "Du darfst den Kriegsdienst gerne verweigern, aber erst in dem Moment, da Du Deine Waffe auf einen feindlichen Soldaten gerichtet hast und dieser seine Waffe auf Dich gerichtet hat. Vorher nicht." In Wirklichkeit darf ein Soldat selbstverständlich schon als Kriegsdienstverweigerer anerkannt werden, *bevor* er in einen Krieg ziehen soll. Und genauso selbstverständlich ist die Nukleare Teilhabe schon illegal, *bevor* deutsche Soldaten die unmittelbare Verfügungsgewalt über die US-Atombomben erhalten, denn das Bereithalten der Atombomben innerhalb eines Bundeswehr-Fliegerhorsts und das Üben von Atomwaffeneinsätzen durch Bundeswehrsoldaten stellen eine mittelbare Verfügungsgewalt dar, und die ist durch den Atomwaffensperrvertrag ebenfalls verboten.

### **II.13. IGH-Entscheidung von 1996 und humanitäres Kriegsvölkerrecht**

Der Richter a.D. Bernd Hahnfeld hat in seiner Rede beim Ostermarsch der Friedensbewegung 2014 in Büchel erklärt, dass der Atomwaffen-Einsatz mit Hilfe deutscher Tornado-Kampfbomber, wie er in Büchel trainiert wird, nach dem Völkerstrafgesetzbuch sogar kriminell ist. Denn Atomwaffen sind völkerrechtlich geächtet. Es gibt also keinen legitimen Grund, diese Waffen einzusetzen oder damit zu drohen. Das hat der Internationale Gerichtshof im Jahre 1996 entschieden - gegen den Willen der Atomwaffenstaaten. Für einen Extremfall, wenn nämlich die Existenz eines Staates gefährdet wäre, hat der IGH nicht entschieden, ob Drohung mit und Einsatz von Atomwaffen legal oder illegal wäre. In diesem Punkt waren sich die IGH-Richter uneinig, eine Abstimmung brachte das Ergebnis von 7 zu 7. Aber auch in diesem Extremfall gilt laut Richter a.D. Hahnfeld das humanitäre Kriegsvölkerrecht. Das verbietet den Einsatz von Waffen, die nicht unterscheiden zwischen Soldaten und Zivilpersonen, von Waffen, deren Wirkung nicht an Staatsgrenzen halt macht, und von Waffen, die unnötige Leiden und Qualen verursachen. Damit sind Atomwaffen grundsätzlich verboten. Die Staaten sind laut Atomwaffensperrvertrag verpflichtet, ihre Atomwaffen vollständig abzurüsten. Dies hat der Internationale Gerichtshof 1996 nochmals ausdrücklich bekräftigt. Die Tatsache, dass die Atomwaffenstaaten und ihre Verbündeten sich nicht daran halten, ändert laut Hahnfeld nichts an der Rechtsverbindlichkeit. Im Oktober 2016 hat der IGH zwar eine Klage der Marshall Inseln gegen die Atomwaffenstaaten aus formalen Gründen abgewiesen, aber auch in dieser Entscheidung hat der IGH die Abrüstungsverpflichtung der Atomwaffenstaaten nochmals betont.

### **II.14. Gewissensentscheidung**

Angesichts der Ungeheuerlichkeit, wie sie die atomare Ausrottungsdrohung darstellt, darf ich mich nicht auf Protestieren, Demonstrieren und Appellieren beschränken. Mein Gewissen gebietet mir, Widerstand gegen diese Ungeheuerlichkeit zu leisten – Widerstand in einer Form, wie er zum Beispiel von Mahatma Gandhi und Martin Luther King in vorbildlicher Weise geleistet worden ist. Gandhi und King sind dabei den strafrechtlichen Folgen ihrer Handlungen nicht nur nicht aus dem



Wege gegangen, sondern haben Strafverfolgung regelrecht provoziert, um ihre Konflikte mit den politischen Gegnern zu dramatisieren. In diesem Sinne setze ich mich seit Jahren der Strafverfolgung aus, mache mich (in Anführungszeichen) „schuldig“, weil ich mich den Anordnungen von Militär, Polizei oder Verbotsschildern in begrenztem Maße widersetze. Ich nehme die Unannehmlichkeit der Strafverfolgung auf mich, weil ich einer größeren anderen Schuld nicht entgehen kann. Diese Schuld besteht darin, dass ich zu wenig unternehme gegen Zustände, die mit dazu beitragen, dass täglich zehntausende von Menschen in der Welt verhungern, während gleichzeitig ein enormer finanzieller Aufwand für militärische Rüstung betrieben wird. Ich kann dieser Schuld nicht entgehen, ich kann und muss aber versuchen, sie zu vermindern.

## **II.15. „Mangelndes Unrechtsbewusstsein“**

Weil ich trotz mehrfacher Verurteilung und trotz mehrfacher Inhaftierung weiterhin gewaltfreie Aktionen des Zivilen Ungehorsams unternehme, ist mir gelegentlich „selbstgerechtes“ Verhalten und „mangelndes Unrechtsbewusstsein“ vorgeworfen worden. Tatsächlich halte ich solche Aktionen nicht für unrecht, sondern für eine demokratische Form des Eingreifens in die Politik. Kaum erträglich finde ich es allerdings, wenn mir der Vorwurf des „mangelnden Unrechtsbewusstseins“ von Verantwortlichen in Politik und Justiz gemacht wird, die gewaltfreie Aktionen oftmals verurteilen, aber nichts gegen die völkerrechtswidrige Atomwaffenpolitik unternehmen. Als ich mich im November 2006 an einer internationalen Anzeigekaktion beteiligt habe und auf der Polizeistation meiner Heimatstadt Wetzlar Anzeige erstattet habe gegen Verteidigungsminister Jung, Außenminister Steinmeier und Kanzlerin Merkel wegen Vorbereitung von Verbrechen gegen die Menschheit durch Stationierung von Atomwaffen, schrieb mir vier Monate später die Staatsanwaltschaft Berlin, sie habe das Verfahren gegen die drei Angezeigten eingestellt, weil „keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für das Vorliegen einer verfolgbaren Straftat“ bestehen würden. Das ist für mich mangelndes Unrechtsbewusstsein.

## **II.16. Eine gewaltfreie Aktion gegen staatliches Unrecht ist nicht rechtswidrig**

Dabei geht es durchaus auch anders. Hierfür möchte ich ein weiteres Beispiel aus Berlin anführen: Schon ein paar Jahre vor der eben erwähnten internationalen Anzeigekaktion von 2006 habe ich mich an einer bundesweiten Aktion beteiligt, bei der Bundeswehrsoldaten aufgerufen wurden, ihre Beteiligung an der völkerrechtswidrigen Führung des Kriegs gegen Jugoslawien zu verweigern. Es kam deswegen zu mehreren Gerichtsverhandlungen in Berlin gegen die Initiatoren des Aufrufs. Im Berliner Amtsgericht gab es in ein paar Fällen Verurteilungen wegen Aufrufs zu Straftaten, in den meisten Fällen gab es Freisprüche mit der Begründung, die Aufrufenden hätten das Recht auf freie Meinungsäußerung gehabt. Nur ein einziger Berliner Amtsrichter – aber immerhin einer – hat seinen Freispruch daraus abgeleitet, dass der Einsatz der Bundeswehr gegen die Bundesrepublik Jugoslawien rechtswidrig gewesen war. Ob dieser Freispruch rechtskräftig geworden ist, weiß ich nicht mehr – möglicherweise nicht. Jedenfalls hat die Berliner Staatsanwaltschaft Berufung gegen den Freispruch eingelegt. Aber darauf kommt es mir hier gar nicht an. Es kommt mir hier darauf an zu zeigen: So etwas ist möglich, und ich wünsche mir einen ähnlichen Freispruch auch in meinem jetzigen Strafverfahren wegen meiner Aktion in Büchel.

(Und natürlich auch für die Go-In-Leute vom 12.9.16 – falls die angeklagt werden.)

Und ich wünsche mir, dass dann die Koblenzer Staatsanwaltschaft nicht gegen einen solchen Freispruch

(gegen solche Freisprüche)

Berufung einlegt.

### **III. Ich plädiere auf Straffreiheit**

#### **III.1. Rechtfertigende Gründe liegen vor**

Meine Aktion war unzweifelhaft eine Beschädigung fremden Eigentums, aber sie war aus den genannten Gründen gerechtfertigt und sollte meines Erachtens nicht bestraft werden. In früheren Gerichtsverhandlungen habe ich ähnliche Aktionen von mir ähnlich gerechtfertigt und habe mir dann vom Gericht sagen lassen müssen, es lägen keine rechtfertigenden Gründe vor. Natürlich haben rechtfertigende Gründe vorgelegen, und sie liegen auch in diesem Fall vor. Eine andere Frage ist, ob das Gericht sie anerkennt – aber in jedem Fall liegen sie vor.

#### **III.2. Ziviler Ungehorsam ist nicht zwangsläufig strafbar**

Mir ist auch schon entgegengehalten worden, dass ich durch die Bezeichnung meiner Aktionen als Ziviler Ungehorsam ja eigentlich schon zugeben würde, dass ich etwas Strafbares getan hätte. Tatsächlich bedeutet die Bezeichnung "Ungehorsam" aber nur, dass etwas ohne Erlaubnis getan wird oder gegen ein Verbot verstoßen wird. Das *kann* etwas Strafbares sein, aber es muss nicht zwangsläufig so sein.

#### **III.3. Sitzblockaden wurden früher verurteilt – viele davon laut BverfG zu Unrecht**

Was strafbar ist und was nicht, ist eine Frage der Gesetzesauslegung. Meine ersten Aktionen von Zivilem Ungehorsam waren in den 1980er Jahren Sitzblockaden vor Militärfahrzeugen. Das wurde als Nötigung bestraft, aber es hat sich herausgestellt, dass die damalige gerichtliche Auslegung des Nötigungsparagraphen falsch gewesen ist. Ich bin deshalb für eine verbüßte Ersatzfreiheitsstrafe, die ich zu Unrecht erhalten hatte, von der Strafverfolgungsbehörde mit einem Geldbetrag entschädigt worden. Vielen Mitstreiterinnen und Mitstreitern ist es ebenso ergangen. Rund 200 Menschen sollen damals wegen Sitzblockaden vor dem Atomraketenlager Mutlangen im Gefängnis gewesen sein. Die Sitzblockaden sind also Ziviler Ungehorsam gewesen, aber eben nicht strafbar. Wir haben uns den Anweisungen von Polizei und Militär widersetzt, und wir sind dafür so lange bestraft worden, bis das Bundesverfassungsgericht feststellte, dass unsere Art des Blockierens gar nicht strafbar war und auch vorher nie hätte bestraft werden dürfen.

#### **III.4. Rechtfertigender Notstand**

Den Fall meiner Sachbeschädigung sehe ich ähnlich. Ich plädiere auf Freispruch auf Grund von §34 StGB, "Rechtfertigender Notstand". Das habe ich schon in früheren Gerichtsverhandlungen wegen Sachbeschädigung getan, und mir ist bisher immer entgegengehalten worden, die Kriterien des "Rechtfertigenden Notstands" seien bei meinen Aktionen nicht erfüllt gewesen. Nach wie vor bin ich aber davon überzeugt, dass sie erfüllt sind, auch bei der Aktion, wegen der hier verhandelt wird. Im §34 StGB ist die Rede von einer "gegenwärtigen Gefahr", die bestehen müsse, von der "Abwägung widerstreitender Interessen" und von einem "angemessenen Mittel" zur Abwendung der Gefahr.

#### **III.5. Eine stets gegenwärtige Gefahr**

Die Gefahr für Leib und Leben, die die nukleare Abschreckung in sich birgt, ist durchaus gegenwärtig, sei es durch technisches oder menschliches Versagen, durch den jederzeit möglichen Verfall der staatlichen Ordnung in Atomwaffenstaaten oder durch die Eskalation regionaler Konflikte. Darüber hinaus werden Menschen und Umwelt durch Atomforschung und -produktion und durch die mangelhafte Entsorgung des dabei anfallenden radioaktiven Mülls bedroht. In der Vergangenheit sind schon unzählige Menschen, zum Beispiel Bewohnerinnen und Bewohner von

Uranabbaugebieten, gesundheitlich schwer belastet worden oder gestorben, und unzähligen geschieht das gegenwärtig. Das darf niemand außer acht lassen, der meint, eine Gefahr durch Atomwaffen könne nicht als gegenwärtig bezeichnet werden. Schon Ende 1996 haben rund 80 ehemalige Generäle und Admiräle aus verschiedenen Ländern eine gemeinsame Erklärung veröffentlicht, in der es hieß (Zitat): "Wir wissen, dass Kernwaffen – obwohl sie seit Hiroshima und Nagasaki nie mehr zum Einsatz kamen – eine offensichtliche und stets gegenwärtige Bedrohung des Überlebens der Menschheit darstellen." (Zitatende, Hervorhebung von mir)

### III.6. Dauergefahr, latente Gefahr, gegenwärtige Gefahr

Nun weiß ich, dass es eine andere Auffassung von der Gegenwärtigkeit der von Atomwaffen ausgehenden Gefahren gibt. Als mich vor Jahren das Landgericht Koblenz wegen einer ähnlichen Aktion verurteilt hat, stand im Urteil (Zitat): "Das Vorliegen einer Dauergefahr kann eine möglicherweise vorhandene latente Gefahr durch gelagerte Atomwaffen nicht zu einer gegenwärtigen machen." (Zitatende) Ich habe versucht, diesen Satz zu verstehen. Vermutlich bedeutet er, man dürfe zum Beispiel nicht wahllos Autos beschädigen, weil Autos eine latente Gefahr für Leib und Leben sind, sondern man dürfe ein Auto erst dann beschädigen, wenn es führerlos mit gelösten Bremsen einen Abhang hinunter auf Kleinkinder zurollt und diese Gefahr nicht anders als durch Beschädigen abgewendet werden kann, es sich also zweifellos um eine hundertprozentig gegenwärtige Gefahr handelt. In Bezug auf Atomwaffen aber würde dann eine hundertprozentige Gefahr bedeuten, dass die Raketen oder Bomben bereits zu ihren Zielen unterwegs sind. Dann aber ist die Gefahr für einen Gegner von Atomwaffen überhaupt nicht mehr abwendbar. Das bedeutet nach meiner Überzeugung, dass in Bezug auf Atomwaffen der §34 StGB so eng nicht ausgelegt werden darf. Donald Trump soll im US-Präsidentenwahlkampf gesagt haben: *Wir haben Atomwaffen – warum setzen wir sie nicht ein?* Sollte Trump wirklich einmal einen Befehl zum Atomwaffeneinsatz geben, wird es zu spät sein, etwas dagegen zu unternehmen. Deshalb gilt für mich das Wort des ehemaligen Bundespräsidenten Gustav Heinemann: *Der Frieden ist der Ernstfall*. Was für mich heißt: Jetzt ist es noch nicht zu spät, jetzt muss ich handeln.

### III.7. Abwägung von Interessen

Zu der im § 34 StGB vorgeschriebenen Abwägung von Interessen will ich sagen: Das Interesse von Atomwaffengegnerinnen und -gegnern ist es, den Schutz des Lebens vor einem Atomkrieg und vor den krankmachenden und auch tödlichen Folgen seiner Vorbereitung dadurch zu gewährleisten, dass alle Atomwaffen abgeschafft werden. Hingegen ist das Interesse von Staaten, die Atomwaffen besitzen oder die nukleare Abschreckung befürworten, bestenfalls der zweifelhafte Versuch, eigene Territorien und Menschen durch glaubhafte Vernichtungsdrohung gegenüber Menschen anderer Länder zu schützen, schlechterenfalls ist es der recht erfolversprechende Versuch, die Atomwaffen als machtpolitisches Druckmittel zur Durchsetzung von Interessen zu benutzen, die keineswegs immer ehrbar sein müssen.

### III.8. Angemessenes Mittel

Im §34 StGB heißt es, die aus rechtfertigendem Notstand heraus begangene Tat müsse ein angemessenes Mittel sein, eine gegenwärtige Gefahr abzuwenden. Als ich vor ein paar Jahren wegen einer ähnlichen Aktion im Amtsgericht Cochem verurteilt worden bin, hat der Amtsrichter in sein Urteil geschrieben (Zitat): "Die Aktion war geeignet, in der Öffentlichkeit Aufmerksamkeit zu erregen, jedoch war es für alle Beteiligten offensichtlich, dass sich etwaige durch Atomwaffen verursachte Gefahren durch eine derartige Aktion nicht verringern lassen." (Zitatende) Hingegen bin ich davon überzeugt, dass Aktionen wie meine vom 9.8.2016 zu den denkbar angemessensten Mitteln eines Atomwaffengegners gehören, um die von den Atomwaffen ausgehende Gefahr abzuwenden.

### **III.9. Weniger angemessene Mittel**

Natürlich gibt es für Gegnerinnen und Gegner von Atomwaffen auch andere Mittel, mit denen das Ziel ihrer Abschaffung erreichbar wäre. Zwei Möglichkeiten fallen mir ein: Zum einen rein argumentative und appellative Aktionen, die die Regierungen zum Ablassen von ihrer Atomwaffenpolitik bewegen. Zum anderen militanter Widerstand. Beide Mittel erscheinen mir allerdings als weniger angemessen.

### **III.10. Rein appellative Aktionen haben geringere Erfolgsaussichten**

Rein appellative und demonstrative Aktionen halte ich für weniger angemessen, weil ich ihre Erfolgsaussichten für geringer halte als die Erfolgsaussichten des Gewaltfreien Widerstands. Schon seit vielen Jahren besagen repräsentative Umfragen immer wieder, dass eine deutliche Mehrheit der deutschen Bevölkerung für die Abschaffung der Atomwaffen eintritt, und Demonstrationen mit dieser Forderung haben schon unzählige stattgefunden. Auf Grund der Bundestagswahl von 1998 konnte sogar eine Regierungskoalition von SPD und Grünen gebildet werden, also von zwei Parteien, die sich für die Abschaffung der Atomwaffen aussprachen. Nur hat diese Koalition dafür tatsächlich fast nichts unternommen. Wie wenig das reine Appellieren bewirken kann, ist noch einmal sehr deutlich geworden, als der Bundestag am 26.3.2010 mit großer Mehrheit die Bundesregierung aufgefordert hat, sich in der NATO und direkt bei den USA mit Nachdruck für den Abzug der letzten auf deutschem Boden verbliebenen Atomwaffen einzusetzen. Die Bundesregierung aber hat das genaue Gegenteil gemacht: Sie hat zugestimmt, dass die USA ihre in Büchel gelagerten Atombomben vom Typ B-61 in den nächsten Jahren durch eine flexiblere, zielgenauere und (in Anführungszeichen) "besser" einsetzbare Version B-61-12 ersetzen.

### **III.11. Militanter Widerstand**

Die zweite Möglichkeit, die es für Gegnerinnen und Gegner von Atomwaffen gäbe, um die Abschaffung zu erreichen, wäre gewalttätiger Widerstand. Aber auch dieses Mittel halte ich für weniger angemessen, weil solcher Widerstand selbst die körperliche Unversehrtheit und das Leben von Menschen gefährdet.

### **III.12. Ziviler Ungehorsam kann befördern, dass die nukleare Abschreckung durch die Justiz beendet wird**

Als ich mit anderen zusammen vor Jahren schon einmal eine Verhandlung im Cochemer Amtsgericht wegen einer Aktion hatte, bei der wir den Bücheler Militärzaun aufgeschnitten hatten, sagte der Anklagevertreter, wir hätten mit der Aktion auf einen Missstand hinweisen wollen, aber das sei der falsche Weg gewesen, denn dafür bedürfe es keiner Straftaten. Damals wie heute sage ich: Wenn es das Hauptziel der Zaunaktionen wäre, auf einen Missstand hinzuweisen, dann wäre Ziviler Ungehorsam tatsächlich nicht der beste Weg, sondern Demonstrationen und Mahnwachen wären dafür bessere Wege. Aber das Hauptziel der Zaunaktionen ist gar nicht das Hinweisen auf einen Missstand. Das Mittel des gewaltfreien Zivilen Ungehorsams nach dem Vorbild von Mahatma Gandhi und von Friedensnobelpreisträger Martin Luther King jr., also der Zivile Ungehorsam, bei dem ich den juristischen Konsequenzen nicht aus dem Wege gehe, sondern sie direkt suche, ist deswegen das am meisten erfolgversprechende und angemessene Mittel, weil es die Chance eröffnet, dass die Politik der nuklearen Abschreckung durch die Justiz beendet werden kann.

### **III.13. "Die Schlacht des Rechts gegen die Macht"**

Bevor Gandhi am 6. April 1930 in Indien mit einer verbotenen Handlung die landesweite

Übertretung der von der britischen Kolonialmacht erlassenen Salzgesetze auslöste, wofür er ins Gefängnis gesteckt wurde, hat er am Tag zuvor aufgeschrieben (Zitat): "*Ich möchte die Sympathie der Welt gewinnen in der Schlacht des Rechts gegen die Macht.*" (Zitatende). Dieses Zitat möchte ich für mein jetziges Strafverfahren folgendermaßen übersetzen: *Ich möchte die Sympathie der deutschen Justiz gewinnen in der Auseinandersetzung des Rechts mit der Macht.* – Ein sehr aktiver Mitstreiter in unserer Kampagne "Büchel ist überall – atomwaffenfrei.jetzt", der Pfarrer Dr. Matthias Engelke, der auch schon im Cochemer Amtsgericht als Angeklagter saß, gebraucht für unsere Aktionen des Zivilen Ungehorsams einen anderen Begriff. Er nennt sie "Rechtschaffende Aktionen".

### **III.14. Das IGH-Gutachten und der frühere Verfassungsrichter Helmut Simon**

Der Anfang dafür, dass die nukleare Abschreckung durch die Justiz beendet werden kann, ist ja mit dem erwähnten Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 8.7.1996 längst gemacht. Damals hat der IGH festgestellt (Zitat): "dass die Androhung und der Einsatz von Atomwaffen generell gegen diejenigen Regeln des Völkerrechts verstoßen würden, die für bewaffnete Konflikte gelten, insbesondere gegen die Prinzipien und Regeln des humanitären Völkerrechts" (Zitatende). Helmut Simon, der von 1970 bis 1987 Richter am Bundesverfassungsgericht war, hat gesagt (Zitat): „Als früherer Verfassungsrichter wünsche und hoffe ich nicht zuletzt, dass die Beurteilung des Internationalen Gerichtshofes auch Eingang in die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts findet. All zu lange hat sich der militärische Bereich als merkwürdig resistent gegenüber verfassungsrechtlichen Anforderungen erwiesen.“ (Zitatende)

### **III.15. Lagerung von Atomwaffen: Keine Einsatzdrohung?**

Irgendwann, ich weiß nicht mehr wann genau und wo, habe ich gehört, die Bundesregierung stehe auf dem Standpunkt, die Lagerung von Atomwaffen würde ja nicht automatisch eine Androhung ihres Einsatzes bedeuten, und daher werde damit auch nicht gegen das Gutachten des IGH verstoßen. Das halte ich für ein geradezu lächerliches Argument, denn es wird ja andererseits immer wieder betont, dass die nukleare Abschreckung nur funktionieren kann, wenn die Androhung von Atomwaffeneinsätzen den potentiellen Kriegsgegnern auch wirklich glaubwürdig vermittelt wird.

### **III.16. Straffreiheit für Gewaltfreien Widerstand gegen völkerrechtswidrige Atomwaffen!**

Also: Das IGH-Gutachten muss auch in der deutschen Rechtsprechung endlich berücksichtigt werden. Atomwaffen sind völkerrechtswidrig. Wer deshalb aus Protest gegen ihre Bereithaltung eine Aktion durchführt, bei der der Zaun eines Atomwaffenstützpunkts beschädigt wird, bei der jedoch niemandes körperliche Unversehrtheit gefährdet wird (außer möglicherweise der eigenen), der handelt angemessen und aus rechtfertigendem Notstand heraus und sollte deswegen nicht bestraft werden, auch wenn mit der Aktion ein relativ geringer Sachschaden verursacht wurde.

## **IV. Straffreiheit oder Bestrafung**

### **IV.1. Ein vorbildlicher Freispruch nach Beschädigung von Militäreigentum**

Freisprüche für Handlungen, bei denen militärisches Eigentum beschädigt wurde, sind möglich. Ein hervorragendes Beispiel dafür gab es in einem schottischen Gericht im Oktober 1999. Dort wurden drei Atomwaffengegnerinnen freigesprochen, die im Juni 1999 in der Nähe der britischen Atomwaffenbasis Faslane ein Laboratoriumsschiff geentert hatten, das zur nuklearen U-Boot-Flotte der Briten gehörte. Sie haben Einrichtungsgegenstände ins Meer geworfen und Schaltsysteme mit Hämmern bearbeitet. Die schottische Richterin begründete die Freisprüche damit, die drei Frauen

hätten das Recht gehabt anzunehmen, dass der Gebrauch der britischen Atomraketen als eine Bedrohung und als ein Verstoß gegen das internationale Gewohnheitsrecht angesehen werden kann. Als Zeuge in diesem Prozess in Schottland ist unter anderem der deutsche Richter Ulf Panzer aufgetreten. Er hat die Aktion als rechtmäßig bezeichnet und hat beschrieben, wie er in den 1980er Jahren in Mutlangen an Sitzblockaden teilgenommen hat, um die Pershing II-Atomraketen aus Deutschland herauszubekommen, und dass er aus der Nazi-Zeit gelernt hat, wie hoch die Kosten des Stillschweigens sind, wenn die eigene Regierung gesetzeswidrig handelt. Der Sachschaden an Militäreigentum, den die drei Frauen in Faslane angerichtet haben, ist wesentlich höher gewesen als der, den ich in Büchel angerichtet habe. Trotzdem sind sie freigesprochen worden. Einen solchen Freispruch wünsche ich mir auch.

#### **IV.2. Verfahrenseinstellung**

Für den Fall, dass das Gericht sich nicht dafür entscheiden kann, mich freizusprechen, weise ich darauf hin, dass auch eine Verfahrenseinstellung möglich ist. Das sage ich aus der Erfahrung heraus, die wir im Amtsgericht Cochem in der Hauptverhandlung vom 24.10.2011 gemacht haben (Aktenzeichen: 2090 Js 58752/09.3aCs). Damals waren zwei Aktive der "Gewaltfreien Aktion Atomwaffen Abschaffen", der ich selbst seit 20 Jahren angehöre, angeklagt. Sie hatten zusammen mit einer dritten Aktiven (die seltsamerweise nicht angeklagt wurde) den Bücheler Militärzaun aufgeschnitten und waren anschließend durch das entstandene Loch gestiegen, um sich auf dem Fliegerhorst-Gelände festnehmen zu lassen. Die beiden Angeklagten hatten Einspruch eingelegt gegen Strafbefehle von jeweils 750 Euro wegen Sachbeschädigung und Hausfriedensbruchs. In der Hauptverhandlung wurde das Verfahren vorläufig eingestellt, später wurde es endgültig eingestellt, nachdem die beiden die Einstellungsauflage (jeweils 60 Stunden unentgeltliche gemeinnützige Arbeit) erfüllt hatten. Wenn damals im Amtsgericht Cochem eine Verfahrenseinstellung möglich war, obwohl es um Sachbeschädigung und Hausfriedensbruch ging, dann ist hier auch eine Einstellung möglich, in der es alleine um Sachbeschädigung geht – zumal die Schadenshöhe in etwa die gleiche sein dürfte.

Wenn mir in meinem jetzigen Verfahren das Angebot einer Einstellung mit der Auflage, Geld an eine gemeinnützige Organisation zu zahlen, gemacht würde, dann würde ich dem zustimmen. Ich würde mir allerdings vorbehalten, das Geld nicht zu zahlen, wenn ich erfahren sollte, dass zwischenzeitlich jemand von denen, die am 12.9.2016 das Fliegerhorstgelände unerlaubt betreten haben, einen Strafbefehl bekommen hat.

Zwar könnte ich wegen meiner wirtschaftlichen Verhältnisse eine Geldbuße genauso wenig bezahlen wie eine Geldstrafe, aber ich denke, dass ich mit einem Spendenaufruf an andere Gegnerinnen und Gegner der Atomwaffenpolitik das Geld für die Zahlung an eine gemeinnützige Organisation zusammenbringen könnte.

#### **IV.3. Verwarnung mit Strafvorbehalt**

Für den Fall, dass das Gericht sich weder zu einem Freispruch noch zu einer Einstellung des Verfahrens entschließen kann, weise ich darauf hin, dass auch eine Verwarnung mit Strafvorbehalt möglich ist. Das sage ich aus der Erfahrung heraus, die die "Gewaltfreie Aktion Atomwaffen Abschaffen" in zwei Hauptverhandlungen im Amtsgericht Cochem am 11.1.2010 (Aktenzeichen: 2090 Js 61556/09.3Cs) und am 20.4.2010 gemacht hat. Damals waren zwei Aktive angeklagt, weil sie das Gelände der zu Büchel gehörenden Fliegerkaserne in Cochem-Brauheck unerlaubt betreten und sich geweigert hatten, den Sicherheitsbereich wieder zu verlassen, denn sie wollten innerhalb der Kaserne Rosen und Handzettel an die Soldaten verteilen. Sie erhielten Strafbefehle wegen Hausfriedensbruchs, legten Einspruch ein und erhielten daraufhin in den beiden Verhandlungen Verwarnungen mit Strafvorbehalt. Hätten sie sich innerhalb von jeweils zwei Jahren nach den Urteilssprüchen an einer weiteren Aktion beteiligt, die als Straftat gewertet worden wäre, dann hätten sie wegen der Aktion in Brauheck Geldstrafen von 1500 bzw. 1200 Euro zahlen müssen.

Damit die Verwarnungen mit Strafvorbehalt rechtskräftig werden konnten, hatten sie Geldbußen von 500 bzw. 300 Euro an gemeinnützige Organisationen zu zahlen.

#### **IV.4. Schuldig ohne Strafe**

Für den Fall, dass das Gericht sich weder zu einem Freispruch noch zu einer Einstellung des Verfahrens noch zu einer Verwarnung mit Strafvorbehalt entschließen kann, gibt es auch die Möglichkeit eines Urteils "schuldig ohne Strafe". Das sage ich aus der Erfahrung heraus, die ich in meinem Strafprozess von 1986/87 wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte gemacht habe. Ich war der Aufforderung, das Gelände der damals geplanten atomaren Wiederaufarbeitungsanlage bei Wackersdorf zu verlassen, nicht nachgekommen. Das Amtsgericht Schwandorf erkannte auf "schuldig ohne Strafe", die Staatsanwaltschaft legte dagegen Berufung ein, das Landgericht Amberg wies die Berufung ab, das Urteil wurde rechtskräftig.

#### **IV.5. Im Falle einer Bestrafung**

Für den Fall, dass das Gericht sich weder zu einem Freispruch entschließen kann noch zu einer Verfahrenseinstellung noch zu einer Verwarnung mit Strafvorbehalt noch zu einem Urteil "schuldig ohne Strafe", hoffe ich darauf, dass die Strafe nach Berücksichtigung meiner hier dargelegten Motive geringer ausfällt als im Strafbefehl festgelegt. Wenn ich zu einer Geld- oder Freiheitsstrafe verurteilt werden sollte, beabsichtige ich – wenn möglich – durch weitere Instanzen zu gehen und – wenn möglich – auch das Bundesverfassungsgericht anzurufen. Wenn ich wegen meiner Aktion vom 9.8.2016 rechtskräftig zu einer Geldstrafe verurteilt werden sollte, bin ich entschlossen, diese als Ersatzfreiheitsstrafe zu verbüßen, wie ich dies schon mehrmals getan habe – auch schon mehrmals nach Verurteilungen wegen gewaltfreier Aktionen in Büchel. Seit Jahrzehnten habe ich mit Vorbedacht meine Einkommens- und Vermögensverhältnisse so eingerichtet, dass ich nicht in der Lage bin, Geldstrafen zu bezahlen.

#### **IV.6. Verfassungsbeschwerden nach Verurteilungen wegen Aktionen in Büchel**

Vor Jahren hat es bereits drei Mal ähnliche Verfassungsbeschwerden gegeben, eingelegt von zweien meiner Mitstreiterinnen und zweien meiner Mitstreiter, die Ende der 1990er Jahre ähnliche Sachbeschädigungen am Zaun des Bücheler Atomwaffenstützpunkts unternommen hatten, deswegen rechtskräftig verurteilt worden waren und ihre Strafen zum Teil in Gefängnissen verbüßt hatten. Das Bundesverfassungsgericht hat sich bei den drei Beschwerden meiner vier Mitstreiterinnen und Mitstreiter jedes Mal um eine Auseinandersetzung mit der juristischen Argumentation herumgedrückt und die Verfahren schließlich mit unbegründeten Nichtannahme-Entscheidungen abgeschlossen. Das bedeutet: Die völkerrechtlichen, verfassungsrechtlichen und strafrechtlichen Argumente der Beschwerden sind bisher nie vom Bundesverfassungsgericht entkräftet worden. Ich halte es für angebracht, das Bundesverfassungsgericht ein weiteres Mal mit diesen Argumenten zu konfrontieren.

#### **IV.7. Bisher 23 Inhaftierungen wegen Zivilen Ungehorsams in Büchel und im EUCOM**

Im Jahr 2003 hat es einen Offenen Brief an das Bundesverfassungsgericht gegeben, der von 36 Personen unterzeichnet worden war. Diese 36 waren alle wegen gewaltfreier Aktionen mit Sachbeschädigung rechtskräftig verurteilt worden. Die Sachbeschädigungen war alle entweder am Zaun des Fliegerhorsts Büchel oder am Zaun des EUCOM in Stuttgart vorgenommen worden. Das EUCOM ist die europäische Atomwaffen-Einsatzzentrale der US-Streitkräfte. Einige der 36 Personen sind mehrmals rechtskräftig wegen Sachbeschädigung am EUCOM und in Büchel verurteilt worden. Nach 2003 sind 5 weitere Personen erstmals wegen solcher Aktionen

rechtskräftig verurteilt worden, insgesamt bisher also 41 aktive Gegnerinnen und Gegner der Atomwaffenpolitik. Wohlgemerkt: Diese 41 Menschen wurden – manche mehrfach – wegen Sachbeschädigungs-Aktionen verurteilt, nicht etwa wegen Sitzblockaden, nicht wegen öffentlicher Aufforderungen zum Blockieren oder zur Befehlsverweigerung oder zum Verrat von Dienstgeheimnissen, nicht wegen Drachensteigen-Lassens in der Fliegerhorst-Einflugschneise und auch nicht wegen unerlaubten Betretens von Militärgelände, bei dem es nicht zu Sachbeschädigungen kam. Solche Aktionen des Zivilen Ungehorsams hat es ja außerdem in Büchel gegeben. Bisher hat es 23 Inhaftierungen wegen gewaltfreier Aktionen in Büchel und am EUCOM gegeben. Meistens waren das Ersatzfreiheitsstrafen, es gab aber auch Freiheitsstrafen.

#### **IV.8. Freispruch oder Gang ins Gefängnis: Beides ist sinnvoll**

Vermutlich müssen noch viel mehr Gegnerinnen und Gegner der Atomwaffenpolitik in Gefängnisse gesperrt werden, bevor Politik und Justiz sich veranlasst sehen, für den Abzug der Atomwaffen aus Deutschland und schließlich für die weltweite Abschaffung zu sorgen. Die Kampagnen des Gewaltfreien Widerstands von Gandhi und Martin Luther King waren erfolgreich, nachdem sich jeweils Tausende in Gefängnisse sperren ließen, um ungerechte Bestrafungen demonstrativ zu verbüßen.

Deshalb gilt für mich: Ich will nicht für meinen gewaltfreien Widerstand bestraft werden, denn ein Freispruch ist ein sinnvoller kleiner Schritt eines Gerichts auf dem Weg zur Änderung der Politik. Aber wenn ich dafür bestraft werde, dann ist ein demonstrativer Gang ins Gefängnis ein sinnvoller kleiner Schritt von mir auf diesem Weg.

Das Amtsgericht Cochem hat die Unabhängigkeit und die Möglichkeit, bei der Korrektur eines schweren Unrechts mitzuwirken – oder aber das System zu stützen, das dieses Unrecht begeht.

#### **V. Zu meinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen**

Ich wurde am 27.2.1954 in Wetzlar geboren, bin ledig, habe zwei Kinder, die 1986 und 1988 geboren wurden.

Nach meinem Abitur 1973 und meiner 15monatigen Zeit bei der Bundeswehr 1973/74 habe ich nie eine Berufsausbildung oder ein Studium begonnen. Nachdem ich verschiedene Tätigkeiten als ungelernter Arbeiter ausgeübt hatte, habe ich mir im Winter 1988/89 einen Kreis von Spenderinnen und Spendern für mein persönliches "Projekt Friedensarbeiter" zusammengesucht und dieses Projekt im Februar 1989 gestartet. Es läuft bis heute, das heißt: Ich übe seit 28 Jahren eine sozusagen alternative Beschäftigung als freiberuflicher Friedensarbeiter aus und finanziere meinen Lebensunterhalt zum größten Teil aus Spenden.

Zur Zeit werden regelmäßige, in den meisten Fällen monatliche Spendenbeiträge für meine Friedensarbeit und für meinen Lebensunterhalt von 37 Finanzierenden geleistet: von 30 Einzelpersonen und 5 Paaren und 2 Gruppen ("Deutsche Friedensgesellschaft – Vereinigte KriegsdienstgegnerInnen, Gruppe Lahn-Dill" und "Fördergemeinschaft Friedensarbeit Gießen").

Ich verfüge über kein pfändbares Einkommen und über keinen pfändbaren Besitz. Ich habe – unter anderem aus Kostengründen – nie einen Führerschein gemacht und nie ein Auto besessen.

Meinen Verdienst will ich aus zwei Gründen begrenzt halten:

1. Wegen meiner Teilnahme an gewaltfreien Aktionen werde ich gelegentlich zu Geldstrafen



verurteilt. Da ich aber nicht gewillt bin, als Folge von Aktionen gegen staatliches Unrecht die Kasse des Staates aufzubessern, soll das Geld nicht vom Gerichtsvollzieher gepfändet werden können. Läge mein Einkommen über der Pfändungsfreigrenze, wären meine demonstrativen „Ersatzfreiheitsstrafen“, die ich zu politischen Aktionen umfunktioniere, nicht möglich.

2. Ich will nicht auf Frieden hinarbeiten, aber gleichzeitig Krieg und Kriegsvorbereitung bezahlen. Über die Steuern werde ich aber dazu gezwungen. Da ein Rüstungssteuerboykott nicht möglich ist, vermindere ich meine Rüstungssteuern immerhin dadurch, dass ich keinen lohnsteuerpflichtigen Verdienst habe. Schon unter dem Eindruck der NATO-„Nachrüstung“ in den 1980er Jahren habe ich beschlossen, nicht mehr für ein lohnsteuerpflichtiges Einkommen zu arbeiten, und dies habe ich am 15.9.1987 dem Finanzamt durch einen Brief mit dem Emblem der Friedenssteuerinitiative ("Enwaffnet Eure Steuern!") begründet.

*Ziviler Ungehorsam wird zu einer heiligen Pflicht, wenn der Staat den Boden des Rechts verlassen hat. (Mahatma Gandhi)*

*Wenn Ihr für Wahrheit und Gerechtigkeit Eure Stimme erhebt, werdet Ihr Spott und Hohn erfahren. Man wird Euch weltfremde Idealisten oder gefährliche Radikale schimpfen. Vielleicht werdet Ihr ins Gefängnis geworfen. Dann müsst Ihr Euren dortigen Aufenthalt als eine ehrenvolle Gunst betrachten. (Friedensnobelpreisträger Martin Luther King jr., der 29 Mal im Gefängnis war wegen gewaltfreier Aktionen gegen Rassendiskriminierung und gegen den Vietnamkrieg)*